

TEXA ETHIK-KODES



TEXA

INHALTSVERZEICHNIS

1 VORWORT	4
1.1 Adressaten	4
2 VISION UND MISSION	7
3 ALLGEMEINE ETHISCHE GRUNDSÄTZE UND SOZIALE VERANTWORTUNG	10
3.1 Einhaltung der geltenden Gesetze	10
3.2 Achtung und Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der geltenden Gesetze	10
3.3 Fairness, Ehrlichkeit und Loyalität	10
3.4 Transparenz, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit	10
3.5 Vertraulichkeit	10
3.6 Interessenkonflikt	11
3.7 Schutz des gewerblichen und geistigen Eigentums und Bestimmungen zur Bekämpfung von Fälschungen	11
3.8 Markt und freier Wettbewerb	11
3.9 Nachhaltigkeit	13
3.10 Umweltschutz und Umweltmanagementsystem	13
3.11 Schutz der Privatsphäre und der Sicherheit der Informationen	13
3.12 Informatiksysteme, Internet und soziale Medien	14
4 INTERNE BEZIEHUNGEN	15
4.1 Valorisierung der Humanressourcen und der Arbeitsumgebung	15
4.2 Schutz vor Diskriminierung und Belästigung und Förderung der Inklusion	15
4.3 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	15
5 BEZIEHUNGEN ZU DRITTEN	18
5.1 Geschenke, Bewirtung und Repräsentationskosten	18
5.2 Gemeinnützige Initiativen zur Unterstützung der Gemeinschaft	18
5.3 Facilitation Payments (Erleichterungszahlungen)	19
5.4 Beziehungen zu Kunden und Zulieferern	19
5.5 Beziehungen zu öffentlichen Einrichtungen, Justizbehörden und unabhängigen Verwaltungsbehörden	19
5.6 Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung	21
5.7 Beziehungen zu politischen, gewerkschaftlichen und gemeinnützige Organisationen	21
5.8 Beziehungen zu Informationsorganen	22
6 RICHTIGKEIT UND TRANSPARENZ DER UNTERNEHMENSINFORMATIONEN UND DER INTERNEN KONTROLLEN	23
6.1 Buchhaltungs-, Verwaltungs- und Finanztätigkeiten im Zusammenhang mit der Unternehmensberichterstattung	23
6.2 Kultur der Kontrolle	23
7 RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE, INKASSO UND ZAHLUNGEN	25
8 UMSETZUNG, GARANTIE UND MELDUNGEN IM FALLE VON VERSTÖßEN GEGEN DIE BESTIMMUNGEN DES ETHIKKODEXES	26
9 GENEHMIGUNG, ÄNDERUNGEN UND VERBREITUNG DES ETHIKKODEXES	27

1. VORWORT

Dieser Ethikkodex fasst die Werte, die Mission und die grundlegenden ethischen Prinzipien zusammen, die die Unternehmenskultur kennzeichnen und die das Verhalten derjenigen bestimmen sollen, die im Interesse von TEXA S.p.A. arbeiten, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Organisation bei der Geschäftstätigkeit und der Ausübung von Unternehmensaktivitäten. Er enthält daher die Maßnahmen, die die Gesellschaft unter dem Gesichtspunkt des ethischen Verhaltens gegenüber allen Personen ergreift, die direkt oder indirekt an den Tätigkeiten des Unternehmens und an der Verwirklichung der Unternehmensziele beteiligt sind, auch um die im Gesetzesdekret 231/2001, dem TEXA S.p.A. unterliegt, und mit dem die verwaltungsrechtliche Haftung von Unternehmen in das italienische Rechtssystem eingeführt wurde, genannten Verstöße zu verhindern. Dieser Kodex gilt direkt und unmittelbar für die Gesellschaft TEXA S.p.A., während die hier dargelegten allgemeinen Grundsätze Verhaltensverpflichtungen darstellen, die für alle Tochtergesellschaften von TEXA S.p.A. gelten. Auf jeden Fall wird empfohlen, dass diese Gesellschaften den vorliegenden Ethikkodex ausdrücklich und vollständig annehmen. In diesem Fall bezieht sich der Begriff „Gesellschaft“ in diesem Dokument sowohl auf TEXA S.p.A. als auch auf jede Unternehmensstruktur, die den Ethikkodex angenommen hat.

1.1 - ADRESSATEN

Die Adressaten des Ethikkodex (im Folgenden gemeinsam als „Adressaten“ bezeichnet) die verpflichtet sind, die darin enthaltenen Grundsätze zu beachten, und bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Kodex mit Sanktionen belegt werden können, sind:

- die gesetzlichen Vertreter, die Direktoren von Rechts wegen, die Generalbevollmächtigten, die Spezialbevollmächtigten, die Personen mit Sondervollmacht ad acta sowie alle Anstifter und Bevollmächtigten;
- die Mitglieder des Rechnungsprüferausschusses und die Personen (natürliche und/oder juristische Personen), die gemäß Gesetz und Satzung Aufsichts- und Kontrollfunktionen innerhalb der Gesellschaft ausüben;
- die Führungskräfte und Arbeitnehmer die Gesellschaft („Arbeitnehmer“);
- die Personen in einem Arbeitnehmerüberlassungsverhältnis, in einem intermittierenden Arbeitsverhältnis und in einem Nebenarbeitsverhältnis („gleichgestellte Arbeitnehmer“);
- unterstellte Arbeitnehmer, Personen in einem koordinierten und kontinuierlichen Kooperationsverhältnis, insbesondere bei einem Projekt-/Programm, in einem marginalen Kooperationsverhältnis (mit gelegentlichen Dienstleistungen), in einem gelegentlichen Hilfsdienstleistungsverhältnis, in einem Ausbildungs- und Orientierungspraktikum (Praktikumsvertrag);
- alle Personen, die die Leitung der Gesellschaft und die Kontrolle über dieselbe ausübt, unabhängig von ihrer formalen Rechtsstellung.

Für die Zwecke dieses Kodex werden die Mitglieder der Verwaltungs- und Gesellschaftsorgane, die Arbeitnehmer, die ihnen gleichgestellten Arbeitnehmer, die Praktikanten/Praktikantinnen und die Auszubildenden gemeinsam als „Zugehörige“ bezeichnet. Zu den Adressaten gehören auch die Lieferanten, die Kunden, die Partner der kommerziellen Initiativen der Gesellschaft, die Personen (natürliche und/oder juristische Personen, die selbständige Dienstleistungen erbringen), die mit der Gesellschaft in einem Beratungs- und/oder professionellen Dienstleistungsverhältnis stehen (Berater), die kommerziellen Vertriebsbeziehungen, die Agentur, das Mandat mit oder ohne Vertretung, die Vertretungsverhältnisse, die Vermittlung und die Geschäftsvermittlung, sowie alle Personen, die aus verschiedenen Gründen mit der Gesellschaft zusammenarbeiten. Berater, gelegentliche Mitarbeiter, Bevollmächtigte und andere Vertreter werden im Folgenden zusammen als „Mitarbeiter“ bezeichnet.





2. VISION UND MISSION

Die Gesellschaft will auf dem Markt, auf dem sie tätig ist, ein zuverlässiger Partner und Bezugspunkt sein. Für die Gesellschaft bedeutet die Verfolgung ihrer Vision:

- Produkte und Dienstleistungen zu entwerfen und anzubieten, die sich durch einen innovativen Inhalt und eine hohe technische und technologische Qualität auszeichnen, die in der Lage sind, das Beste zu repräsentieren, was der Referenzmarkt zu bieten hat, und die „TEXA-Welt“ exklusiv zu machen;
- in der Lage sein, die Anforderungen des Marktes zu erfüllen, indem dessen Bedürfnisse und Anforderungen vorweggenommen werden;
- stets nach neuen geografischen Märkten, Nischen und Marktsektoren suchen, um immer größere Marktanteile zu erreichen.

Bei der Erfüllung ihrer Mission handelt die Gesellschaft im Einklang mit ihren Unternehmenswerten:

- zukunftsorientiert: Wir leben in der Gegenwart, blicken aber stets in die Zukunft und suchen nach innovativen Produkten, Dienstleistungen und Lösungen, die die Wünsche und Bedürfnisse der Kunden vorwegnehmen;
- technologische Innovation;
- Verantwortung und Respekt: Bewusstsein, dass unternehmerisches Handeln in einer Gemeinschaft und einem Gebiet stattfindet;
- Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit: Gegenseitige Fairness in der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern ist eine Voraussetzung für den Erfolg.

Die Gesellschaft handelt immer konsequent nach ihren Unternehmenswerten :

Technologische Innovation und Zukunftsorientierung

Benutzerfreundlichkeit und präzise Antworten auf die Marktanforderungen sind die Säulen, auf denen der Erfolg die Gesellschaft beruht.

Wir leben in der Gegenwart, blicken aber stets in die Zukunft und suchen nach innovativen Produkten, Dienstleistungen und Lösungen, die die Wünsche und Bedürfnisse der Kunden vorwegnehmen. Dies sichert die starke Entwicklung und den langfristigen unternehmerischen Erfolg die Gesellschaft, indem sie aktiv an den technologischen Marktentwicklungen teilnimmt und so innovative Lösungen für Kunden und attraktive Arbeitsplätze für seine „Zugehörigen“ sichert.

Die Gesellschaft entscheidet und handelt unter dem Gesichtspunkt der Rentabilität, um die finanzielle Autonomie des Unternehmens und die Ressourcen für sein Wachstum zu sichern.

Achtung und Schutz der Person

Die Gesellschaft betreibt und führt ihre Geschäfte unter Achtung des einzelnen Personen..

In dieser Hinsicht stellt es sicher, dass seine Zugehörigen und Mitarbeiter frei nach den Grundsätzen handeln können, die diesem Ethikkodex zugrunde liegen. Jede Form von Gewalt oder Drohung, um Personen dazu zu bewegen, gegen das Gesetz und die Grundsätze des Ethikkodexes zu verstoßen, ist daher verboten.

Die Gesellschaft verlangt von ihren Zugehörigen und Mitarbeitern, dass sie in ihren Beziehungen zu anderen Kollegen sowie im Umgang mit Geschäftspartnern oder Dritten ein Höchstmaß an professioneller und ethischer Korrektheit wahren. Die Zugehörigen und Mitarbeiter sind auch für die Leistung und den guten Ruf der Gesellschaft im Hinblick auf kommerzielle und betriebliche Fairness verantwortlich und sind ausdrücklich und strikt angehalten, jedes Verhalten zu unterlassen, das in dieser Hinsicht schädlich sein könnte.



Ehrlichkeit, Integrität, Loyalität

Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte mittels ihrer Zugehörigen mit Integrität und in Übereinstimmung mit den bestehenden bewährten Praktiken, insbesondere im Hinblick auf Finanzgeschäfte und Verhandlungen mit Dritten.

Alle Tätigkeiten derjenigen, die im Interesse der Gesellschaft handeln, müssen mit Ehrlichkeit, Integrität und Loyalität ausgeführt werden, sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber anderen Mitarbeitern der Gesellschaft. Ein Verhalten, das diesen Grundsätzen zuwiderläuft, ist unter keinen Umständen zulässig, auch dann nicht, wenn sich der Urheber eines solchen Verhaltens zur Rechtfertigung darauf beruft, im Interesse der Gesellschaft gehandelt zu haben.

Verantwortung und Achtung

Die Gesellschaft ist sich bewusst, dass unternehmerisches Handeln in einer Gemeinschaft und in einem Gebiet stattfindet. Der Erfolg der Gesellschaft hängt von ihrem Engagement für eine korrekte Geschäftspolitik und von der Art und Weise ab, wie sie mit ihren Stakeholdern umgeht, also nicht nur mit Aktionären, Zugehörigen, Kunden, Geschäftspartnern und Lieferanten, sondern auch mit Behörden, Institutionen, Gewerkschaftsorganisationen und -vertretern, lokalen Gemeinschaften, Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Stakeholdern. Die Gesellschaft führt seine Geschäfte in voller Übereinstimmung mit den Gesetzen und hält sich auch an die international geltenden Regeln, einschließlich der Achtung der Menschenrechte.

Verlässlichkeit und Glaubwürdigkeit

Gegenseitige Fairness in der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern ist eine Grundvoraussetzung für den Erfolg der Gesellschaft.

Die Gesellschaft informiert ihre Zugehörigen, Mitarbeiter, Geschäftspartner und Geldgeber über die wichtigsten Unternehmensentwicklungen und schafft so die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit; sie verspricht nur, was sie auch halten kann: Versprechen sind für die Gesellschaft eine Verpflichtung.

Arbeitsbeziehungen

Die Gesellschaft verpflichtet sich, ihre Beziehungen zu den Organisationen und Gewerkschaftsvertretern nach den Grundsätzen des sozialen Dialogs zu gestalten und alle Phasen dieser Beziehungen - auf der Ebene der Information, der Konsultation, der Konzertierung und der Verhandlung - mit Transparenz, Loyalität, Kooperationsbereitschaft und Einsatz zu führen.

Technische Ausbildung

Die Gesellschaft beteiligt sich aktiv an der Verbreitung technischer Fertigkeiten auf den Bezugsmärkten durch die Förderung, Organisation und Einrichtung von technischen Ausbildungszentren.

Zu diesem Zweck verpflichtet sich die Gesellschaft eine dauerhafte Struktur zu entwickeln und aufrechtzuerhalten, die sich auf ein Netz von Ausbildern und eine Reihe von Ausrüstungen für die Ausbildung stützt.

Fokus auf die Gemeinschaft

Die Gesellschaft verpflichtet sich, zur Verbesserung der Lebensqualität und der sozioökonomischen Entwicklung der Gemeinden und Gebiete, in denen es tätig ist, sowie zur Bildung von Humankapital und lokalen Kompetenzen beizutragen.



3. ALLGEMEINE ETHISCHE GRUNDSÄTZE UND SOZIALE VERANTWORTUNG

3.1 - EINHALTUNG DER GELTENDEN GESETZE

Ein grundlegendes und verbindliches Prinzip für alle Aktivitäten der Gesellschaft ist die Einhaltung der in der jeweiligen Rechtsordnung geltenden Gesetze und Vorschriften, einschließlich supranationaler Vorschriften (z. B: EU) und international (z. B: UN) sowie der Gebiete, Länder und ausländischen Staaten, in denen die Gesellschaft tätig ist. Die Gesellschaft geht daher davon aus, dass alle Personen, die innerhalb der Gesellschaft und in Beziehung mit derselben tätig sind, die geltenden Gesetze und Vorschriften in allen Ländern, in denen sie tätig ist, einhalten.

3.2 - ACHTUNG UND FÖRDERUNG DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN DER GELTENDEN GESETZE

Die Gesellschaft stellt sicher, dass ihre Aktivitäten unter voller Achtung der Rechte des Einzelnen durchgeführt werden und unterstützt die kontinuierliche Verbesserung der sozialen und gesundheitlichen Bedingungen, die ein wesentlicher Faktor für die Entwicklung und den Schutz der Menschenrechte sind. Sie verpflichtet sich daher, auf mögliche direkte oder indirekte negative Auswirkungen ihrer Tätigkeit zu achten, um diese zu vermeiden und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen.

Die Gesellschaft achtet und fördert die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, die Women's Empowerment Principles der UN und die International Labour Standards (ILS), die in den wesentlichen Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation enthalten sind. Die Gesellschaft unterstützt daher in ihrem Einflussbereich die Werte, die Grundsätze der Freiheit und die Grundrechte, die in den oben genannten Texten festgelegt sind.

3.3 - FAIRNESS, EHRlichkeit UND LOYALITÄT

Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte durch ihre Zugehörigen mit Fairness und Loyalität und in Übereinstimmung mit den besten bestehenden Praktiken, insbesondere in Bezug auf finanzielle Beziehungen und Verhandlungen mit Dritten. Alle Tätigkeiten, die im Interesse der Gesellschaft ausgeübt werden, müssen mit Fairness, Ehrlichkeit und Loyalität sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber den anderen Mitarbeitern der Gesellschaft ausgeführt werden.

Ein Verhalten, das diesen Grundsätzen zuwiderläuft, ist unter keinen Umständen zulässig, auch dann nicht, wenn sich der Urheber eines solchen Verhaltens zur Rechtfertigung darauf beruft, im Interesse der Gesellschaft gehandelt zu haben.

3.4 - TRANSPARENZ, VOLLSTÄNDIGKEIT UND ZUVERLÄSSIGKEIT

Bei der Ausübung ihrer Arbeit oder beruflichen Tätigkeit müssen sich die Adressaten bei ihren Handlungen, Vorgängen, Verhandlungen und allgemeiner bei ihrem Verhalten von einem Höchstmaß an Transparenz und Zuverlässigkeit leiten lassen.

Die Adressaten sind verpflichtet, transparente, wahrheitsgemäße, vollständige, verständliche und genaue Informationen bereitzustellen, damit die Stakeholder bei der Aufnahme von Beziehungen mit der Gesellschaft in der Lage sind, in voller Kenntnis der jeweiligen Interessen, der Alternativen und der entsprechenden Konsequenzen autonome Entscheidungen zu treffen.

Die Zugehörigen und Mitarbeiter sind verpflichtet, bei einer etwaigen Liquidation der Gesellschaft das vorrangige Interesse der Gläubiger der Gesellschaft zu berücksichtigen; es ist daher untersagt, die Vermögenswerte der Gesellschaft ihrer Bestimmung für die Gläubiger zu entziehen und sie unter den

Anteilseignern zu verteilen, bevor die berechtigten Gläubiger bezahlt oder die zur Bezahlung der Gläubiger erforderlichen Beträge zugewiesen worden sind.

3.5 - VERTRAULICHKEIT

Die Gesellschaft garantiert die Vertraulichkeit und den Schutz der sich in ihrem Besitz befindlichen Informationen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den Anforderungen der Zertifizierungsstandards, die die Gesellschaft auch auf Konzernebene einhält (z.B: TISAX, ISO/IEC27001 usw.). Allen Adressaten ist es untersagt, solche Informationen, die sie im Rahmen ihrer Beziehung zur Gesellschaft erhalten haben, für Zwecke zu verwenden, die nicht mit der Ausübung dieser Beziehung in Zusammenhang stehen, und/oder solche vertraulichen Informationen unrechtmäßig weiterzugeben.

Es ist ausdrücklich verboten, vertrauliche Informationen oder Insider-Informationen zu verwenden oder an andere weiterzugeben, ohne dass ein berechtigter Grund und/oder eine entsprechende Anweisung der Gesellschaft vorliegt.

3.6 - INTERESSENKONFLIKT

Die Zugehörigen und Berater müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten und/oder Aufgaben die allgemeinen Ziele und Interessen der Gesellschaft verfolgen.

Bei der Ausübung jeglicher Tätigkeit aller Adressaten müssen Situationen vermieden werden, in denen sich die an den Vorgängen und Transaktionen beteiligten Personen in einem Interessenkonflikt befinden, befinden könnten oder auch nur zu befinden scheinen. Jede Situation, die die Fähigkeit der Gesellschaft, unparteiische Entscheidungen zu treffen, beeinträchtigen könnte, muss vermieden werden.

Personen, die sich in einem - auch nur potenziellen - Interessenkonflikt befinden, müssen dies unverzüglich den zuständigen Geschäftsstrukturen mitteilen und jegliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der Situation, die den Konflikt verursacht hat, unterlassen.

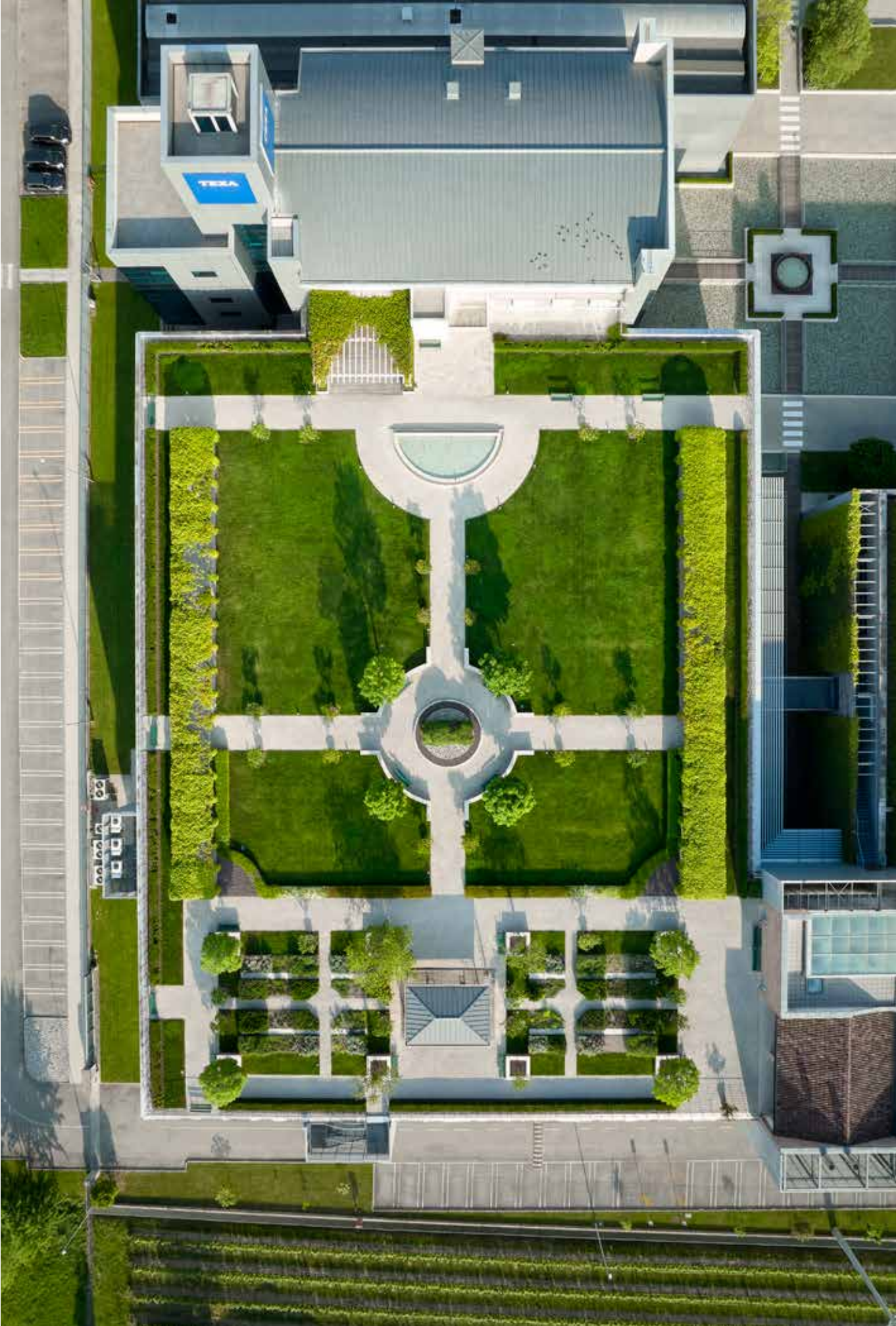
3.7 - SCHUTZ DES GEWERBLICHEN UND GEISTIGEN EIGENTUMS UND BESTIMMUNGEN ZUR BEKÄMPFUNG VON FÄLSCHUNGEN

Zu den grundlegenden Vermögenswerte der Gesellschaft, der mit größter Sorgfalt zu schützen sind, zählen das Know-how und die geistigen Eigentumsrechte, insbesondere an Patenten, Marken und spezifischen innovativen Lösungen, die die Gesellschaft mit größter Sorgfalt zu schützt.

Die Gesellschaft verlangt außerdem von allen Adressaten, dass sie die Rechte an gewerblichem und geistigem Eigentum (Marken, Design, Patente für Erfindungen/Gebrauchsmuster, Urheberrechte usw.), die Dritten gehören, in Übereinstimmung mit den europäischen und/oder internationalen Gesetzen, Vorschriften und Konventionen zum Schutz dieser Rechte behandeln.

Es ist auch die Pflicht aller Adressaten, die in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Informationen und das technisch-geschäftliche Know-how sowie die in Lizenz erteilten gewerblichen Schutzrechte zu schützen, da sie einen wesentlichen Teil des Vermögens der Gesellschaft und ein Element der Wertschöpfung darstellen. In diesem Zusammenhang ist es untersagt,:

- ein geschütztes geistiges Eigentum oder einen Teil davon zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu nutzen oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, ohne dazu berechtigt zu sein;
- zu irgendeinem Zweck Ausrüstungen, Produkte oder Komponenten zu verwenden oder Dienstleistungen zu erbringen, die der Umgehung technischer Maßnahmen zum Schutz des geistigen Eigentums dienen;



- Geschäftsgeheimnisse anderer Personen ohne vorherige Genehmigung zu nutzen;
- Marken, Unterscheidungszeichen, Patente, gewerbliche Muster oder Modelle Dritter unrechtmäßig zu vervielfältigen, nachzuahmen oder zu verfälschen;
- im industriellen und/oder kommerziellen Bereich von Dritten nachgeahmte Marken, Unterscheidungszeichen, Patente, gewerbliche Muster oder Modelle zu verwenden.

Die Gesellschaft lehnt ausdrücklich jede Art von Nachahmung ab und verpflichtet sich, die Achtung der Legalität zu fördern und sich jeder Initiative zu widersetzen, die darauf abzielt, nicht originale Produkte herzustellen und zu vermarkten.

3.8 - MARKT UND FREIER WETTBEWERB

Die Gesellschaft erkennt den Wert des Wettbewerbs an, indem es die Grundsätze der Fairness, des fairen Wettbewerbs und der Transparenz gegenüber allen Marktteilnehmern anwendet und die Einhaltung der einschlägigen nationalen und supranationalen Gesetze durch alle Adressaten achtet und verlangt. Alle Adressaten sind verpflichtet, unangemessenen Druck, Drohungen, Gewalttätigkeiten, Tricks, betrügerische Mittel oder jegliches Verhalten zu unterlassen, das in irgendeiner Weise die Ausübung der kommerziellen und unternehmerischen Tätigkeit anderer oder die freie Ausübung des Wettbewerbs auf dem Markt behindern oder stören könnte.

Die Gesellschaft wendet keine betrügerischen oder gar gewaltsamen Mittel an, die darauf abzielen, die tatsächliche Ausübung der Tätigkeiten von Industrie und Handel durch dritte Unternehmen zu behindern oder zu stören. Ihre Geschäftspraktiken sind daher weder verfänglich noch einschüchternd und bestehen nicht aus Handlungen des unlauteren Wettbewerbs, die darauf abzielen, die Tätigkeit eines Wettbewerbers zu zerstören oder zu schädigen oder die Ausübung eines freien Wettbewerbs, wie z. B. das Bestreben seitens Wettbewerbern, neue Marktanteile zu erwerben, wissentlich zu verhindern. Die Gesellschaft darf keine Informationen verweigern, verschweigen oder verzögern, die von den Wettbewerbsbehörden im Rahmen ihrer Aufgaben verlangt werden.

3.9 - NACHHALTIGKEIT

Die Gesellschaft fördert die Nachhaltigkeit durch ein Management, das seine Entwicklungsziele erreicht, ohne künftige Generationen zu gefährden.

Zu diesem Zweck hält sie es für unerlässlich, Maßnahmen zu fördern, die vom normalen Verhalten des Einzelnen bis hin zu strategischen Entscheidungen reichen und auf die Erhaltung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Ressourcen der Gemeinschaft abzielen.

Zu den Pfeilern, auf denen die Nachhaltigkeitsinitiativen des Unternehmens beruhen, gehören ausgehend von der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften die Umwelt, die Menschenrechte, die Auswirkungen der Produkte, die Lieferkette und die Governance.

Das Engagement für Nachhaltigkeit orientiert sich an der UN-Agenda 2030 und wird durch die jährliche Erstellung des Sozial- und Nachhaltigkeitsberichts deklariert, überprüft und transparent gemacht.

3.10 - UMWELTSCHUTZ UND UMWELTMANAGEMENTSYSTEM

Die Gesellschaft betrachtet die Achtung und den Schutz der Umwelt als eine Angelegenheit von höchster Bedeutung. Die heutige Gesellschaft und künftige Generationen stehen vor zahlreichen ökologischen Herausforderungen, wie der Erhaltung der natürlichen Ressourcen, der Bekämpfung des Klimawandels,

dem Schutz der biologischen Vielfalt und der Verringerung von Verschmutzung und Abfall.

Unter dieser Prämisse ist die Gesellschaft bestrebt, ihre Leistungen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu verbessern; daher fördert sie - in Bezug auf ihre spezifischen Tätigkeitsbereiche - Forschungs- und Entwicklungsprojekte, um immer umweltverträglichere Produkte, Dienstleistungen und Verfahren zu entwickeln, die sich durch eine immer stärkere Beachtung der Sicherheit, der Gesundheit der Zugehörigen und des Schutzes der Gemeinschaften, in denen die Gesellschaft tätig ist, auszeichnen.

Das Management der industriellen Tätigkeiten muss sich unter Einhaltung der geltenden Vorschriften zur Vermeidung und zum Schutz der Umwelt auf die am besten geeigneten Kriterien des Umweltschutzes und der Energieeffizienz beziehen, um die Auswirkungen auf die Umwelt zu verringern.

Die Gesellschaft garantiert die ständige und rechtzeitige Anpassung an die nationale und internationale Umweltgesetzgebung, indem sie alle angemessenen Initiativen fördert und umsetzt, die auf die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen abzielen.

Die Gesellschaft stellt außerdem sicher, dass die Entwicklung und das Wachstum seiner Geschäftstätigkeit in keiner Weise mit dem Schutz der Umwelt und der damit verbundenen Umweltfaktoren (Luft, Wasser, Boden und Untergrund, Abfall, biologische Vielfalt) kollidiert.

3.11 - SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE UND DER SICHERHEIT DER INFORMATIONEN

Die Gesellschaft verpflichtet sich sicherzustellen, dass personenbezogene Daten, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erhält, in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und bewährten Verfahren verarbeitet werden. Personenbezogene Daten werden rechtmäßig und korrekt verarbeitet. Personenbezogene Daten werden nur dann erhoben und gespeichert, wenn sie für bestimmte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erforderlich sind. Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie es für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist. Die Gesellschaft gewährleistet die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der internen und Kundeninformationen.

Im Rahmen des Schutzes der Privatsphäre achtet die Gesellschaft auch besonders darauf, dass die Personen, von denen personenbezogene Daten angefordert werden, korrekt über die Art der erhobenen Informationen, deren Verwendung und die Rechte der Betroffenen informiert werden.

Ferner ergreift die Gesellschaft technische und organisatorische Maßnahmen, um die rechtmäßige und sichere Verarbeitung personenbezogener Daten und vertraulicher Informationen zu gewährleisten, und schult seine Mitarbeiter, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten und vertraulicher Informationen betraut sind, damit sie sich der Informationen, die sie verarbeiten, voll bewusst sind.

3.12 - INFORMATIKSYSTEME, INTERNET UND SOZIALE MEDIEN

IT-Instrumente sind ein wesentliches Mittel, um das Streben nach Innovation und Spitzenleistungen in Bezug auf Produktqualität und Kundenservice zu unterstützen. Die Gesellschaft legt großen Wert auf einen offenen, konstruktiven und transparenten Dialog mit Zugehörigen, Kunden und Stakeholdern, auch durch die Nutzung von Möglichkeiten in den sozialen Medien sowie durch traditionelle Kommunikationsmittel.

Daher ist es ausdrücklich verboten, die Computersysteme oder die sozialen Netzwerke der Gesellschaft in einer Weise zu nutzen, die gegen die geltenden Gesetze verstößt, die Freiheit, die Integrität und die Würde von Personen, insbesondere von Minderjährigen, verletzt oder die ein unzulässiges Eindringen in die Computersysteme anderer Personen oder deren Beschädigung zur Folge haben kann.

4. INTERNE BEZIEHUNGEN

4.1 - VALORISIERUNG DER HUMANRESSOURCEN UND DER ARBEITSUMGEBUNG

Menschen sind ein unverzichtbares Element für die Existenz und das Funktionieren des Unternehmens. Das Engagement und die Professionalität der Zugehörigen sind entscheidende Werte und Voraussetzungen für die Verwirklichung der Ziele der Gesellschaft.

Bei der Verwaltung der Humanressourcen folgt die Gesellschaft den folgenden Prinzipien:

- sie fördert die Fähigkeiten und Kompetenzen des Personals, so dass im Rahmen der Arbeitsleistung die Energie und Kreativität des Einzelnen zur Entfaltung seines Potenzials voll zum Tragen kommt;
- sie erkennt und valorisiert die Bereitschaft, Kompetenz und Fähigkeit, die den Beitrag jedes Zugehörigen zum reibungslosen Funktionieren und Erfolg des Unternehmens kennzeichnen;
- sie bietet allen Arbeitnehmern in voller Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen die gleichen Arbeitsmöglichkeiten und stellt sicher, dass jeder in den Genuss der Gleichbehandlung in Bezug auf Vorschriften und Entlohnung auf der Grundlage der Kriterien Verdienst, Kompetenz und Nichtdiskriminierung kommt;
- sie führt Aktualisierungs- und Schulungsprogramme durch, um spezifische berufliche Fähigkeiten zu verbessern und erworbene Kompetenzen zu erweitern und zu festigen;
- sie erkennt die Rolle der Gewerkschaftsorganisationen und -vertreter aktiv an und interagiert mit ihnen auf funktionale Weise, um den kollektiven Wohlstand zu steigern.

Die Zugehörigen sind sich der Tatsache bewusst, dass sie die Gesellschaft bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit vertreten und daher ein ihrer Funktion und Rolle entsprechendes Erscheinungsbild haben müssen. Jeder Zugehörige ist außerdem aufgefordert, sich im Einklang mit diesem Ethikkodex, der sozialen Verantwortung und der Antikorruptionspolitik des Unternehmens zu verhalten und diesem entsprechend zu agieren. Der Einsatz von Autorität in den Arbeitsbeziehungen muss immer fair und verhältnismäßig sein und in jedem Fall die Würde der Menschen respektieren.

4.2 - SCHUTZ VOR DISKRIMINIERUNG UND BELÄSTIGUNG UND FÖRDERUNG DER INKLUSION

Die Gesellschaft duldet kein diskriminierendes Verhalten oder irgendeine Form von Belästigung und/oder persönlicher Beleidigung. Sie verpflichtet sich daher, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das jede Form von Diskriminierung und Belästigung aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion, Nationalität, Alter, sexueller Orientierung, Behinderung, politischer Einstellung oder anderer nicht berufsbezogener persönlicher Merkmale ausschließt. Daher gewährleistet sie in ihren Organisationen auf der ganzen Welt gleiche Einstiegs- und berufliche Entwicklungschancen für alle.

Die Gesellschaft ist davon überzeugt, dass die Eingliederung von Vertretern neuer Welten, Kulturen und Identitäten am Arbeitsplatz eine Chance ist, die es zu fördern und zu unterstützen gilt.

Die Gesellschaft verlangt, dass Belästigungen jeglicher Art, wie z. B. die Schaffung eines feindseligen Arbeitsumfelds gegenüber den Zugehörigen, ungerechtfertigte Eingriffe in die Arbeit anderer oder die Schaffung von Hindernissen und Beeinträchtigungen der beruflichen Perspektiven anderer, weder in den internen noch den externen Arbeitsbeziehungen vorkommen. Sexuelle Belästigung oder Verhaltensweisen sexueller Art, d. h. die Abhängigkeit der beruflichen Aufstiegschancen oder anderer Vorteile von sexuellen Gefälligkeiten, sowie jedes andere Verhalten sexueller oder geschlechtsspezifischer Art, das von einer der Parteien nicht erwünscht ist und die Würde der Person verletzt, sind nicht zulässig.

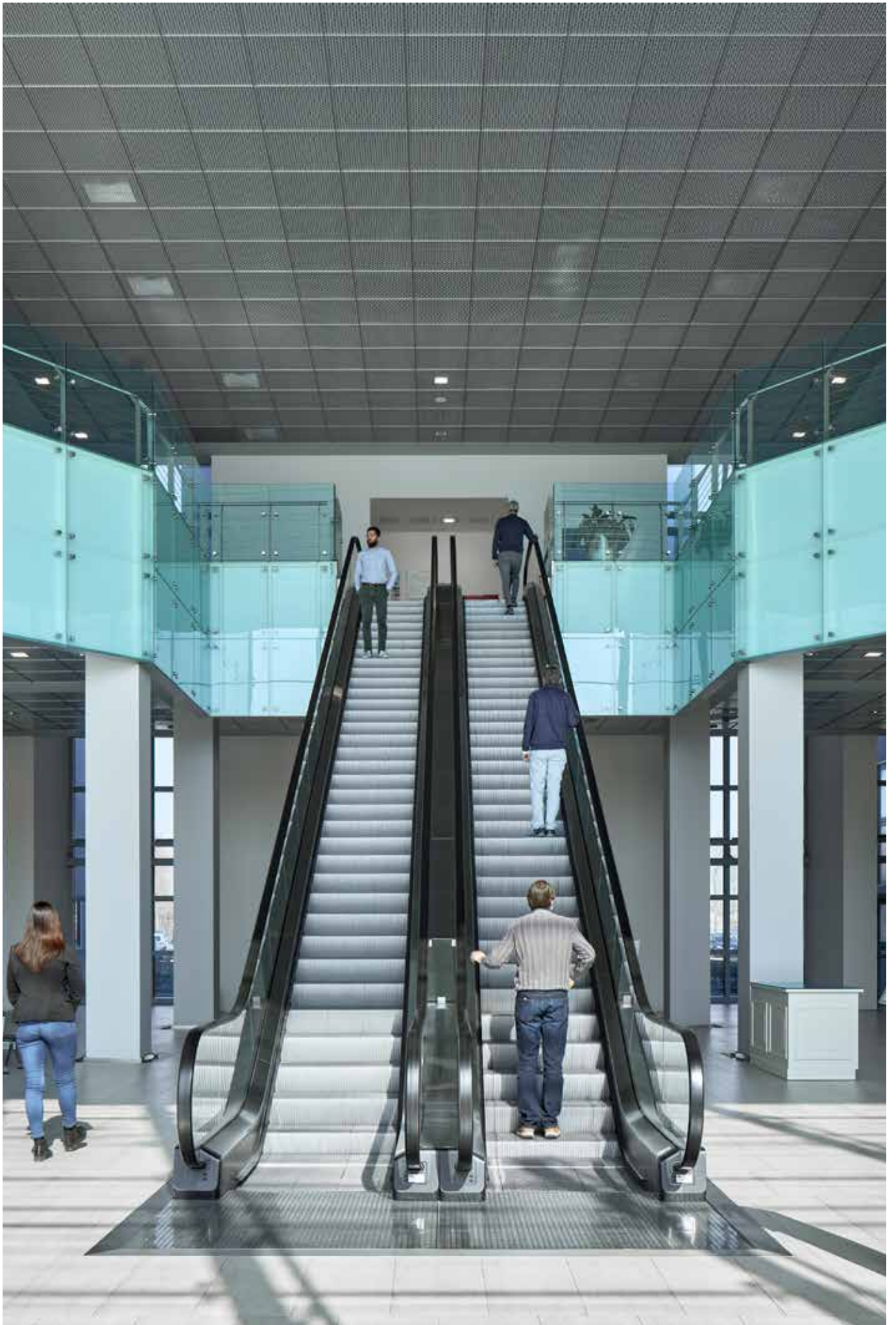
4.3 - GESUNDHEIT UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ

Die Sicherheit am Arbeitsplatz und die körperliche Unversehrtheit der Zugehörigen und Dritter, die in den Unternehmensbereichen arbeiten, haben höchste Priorität. Die Gesellschaft hält alle nationalen Normen für ein sicheres und hygienisches Arbeitsumfeld ein, betrachtet die vollständige Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften als grundlegend und setzt sich aktiv für Unfallverhütung, Arbeitssicherheit und Hygiene ein. Die Gesellschaft, die die körperliche und moralische Unversehrtheit als primären Wert betrachtet, garantiert Arbeitsbedingungen, die die Würde des Einzelnen in einem sicheren und gesunden Arbeitsumfeld respektieren. Zugehörige, Mitarbeiter und Dritte im Allgemeinen, die in irgendeiner Eigenschaft und aus welchem Grund auch immer in den verschiedenen Bereichen der Gesellschaft tätig sind, müssen sich für die Verhütung von Arbeitsunfällen einsetzen, die Sicherheit und Hygiene der Arbeitnehmer gewährleisten und persönlich dazu beitragen, die Sicherheit und Qualität des Arbeitsumfelds, in dem sie tätig sind, aufrechtzuerhalten, indem sie das eingerichtete Sicherheitssystem beachten und alle entsprechenden Verfahren der Gesellschaft gewissenhaft befolgen.

Bei der Ausübung jeder Arbeitstätigkeit gewährleistet die Gesellschaft die Schulung und Information aller ihre Arbeitstätigkeit ausübender Personen über die Sicherheitsrisiken, denen sie von Zeit zu Zeit ausgesetzt sind, und sorgt dafür, dass sie mit den Mitteln und den individuellen Schutzausrüstungen (PSA) ausgestattet werden, die nach den geltenden Rechtsvorschriften für die Art der ausgeführten Tätigkeit erforderlich sind. Darüber hinaus prüft und überwacht sie regelmäßig die Leistung und Effizienz seines Systems zum Schutz vor sicherheitsrelevanten Risiken, zur Aufrechterhaltung sicherer Arbeitsplätze zum Schutz der Unversehrtheit seines Personals und zur Erreichung der von der Gesellschaft gesetzten Ziele für die kontinuierliche Verbesserung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.

Die eingesetzten Instrumente sind vielfältig: Anwendung aller möglichen Vorsichtsmaßnahmen bei der Anordnung und Ausstattung der Maschinen, rechtzeitige Anpassung an aktualisierte Vorschriften zur Erhöhung der Sicherheit, spezifische Schulungen, Bereitstellung von Sicherheitsvorrichtungen für alle Beteiligten und maximale Strenge gegenüber denjenigen, die sie nicht nutzen, kontinuierliche Sensibilisierung sowohl des internen Personals als auch externer Besucher.

Die Gesellschaft hält ihre Arbeitsplätze, Büros und Betriebssysteme instand, um die Gesundheits- und Sicherheitsstandards zu erfüllen.



5. BEZIEHUNGEN ZU DRITTEN

Die Gesellschaft ist besonders darauf bedacht, eine vertrauensvolle Beziehung zu all seinen möglichen Gesprächspartnern aufzubauen, d.h. zu Einzelpersonen, Gruppen oder Institutionen, deren Beitrag zur Verfolgung des Unternehmensauftrags notwendig ist, sowie zu Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten, Geschäftspartnern, öffentlichen Einrichtungen und Behörden, dem Markt, politischen Organisationen, Gewerkschaften (einschließlich etwaiger interner Unternehmensvertreter) und sozialen Organisationen, deren Interessen direkt oder indirekt durch die Tätigkeit der Gesellschaft beeinflusst werden können.

Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit hält sich die Gesellschaft an die Grundsätze der Loyalität und Fairness und verlangt von allen, die in ihrem Namen tätig sind, ein ehrliches, transparentes und gesetzestreues Verhalten in allen Beziehungen, die sie eingehen, und toleriert kein korruptes und/oder kollusives Verhalten oder unzulässige Bevorzugung.

5.1 - GESCHENKE, BEWIRTUNG UND REPRÄSENTATIONSKOSTEN

Generell gilt, dass Geschenke ausschließlich dazu dienen dürfen, das Image der Gesellschaft zu fördern. Daher ist es in den Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und Dritten im Allgemeinen (z. B. nationalen, EU- und/oder internationalen öffentlichen Einrichtungen) verboten, Geld, Geschenke oder Vorteile anzubieten/ anzunehmen, und zwar auch im eigenen Namen, um sich unzulässige Vorteile jeglicher Art zu verschaffen, die gegen die Amtspflichten oder in jedem Fall gegen Vorschriften verstoßen.

Diese Ausgaben müssen in den Finanzinformationen der Gesellschaft genau und transparent und hinreichend detailliert aufgezeichnet und durch Referenzunterlagen belegt werden, aus denen der Name und der Titel jedes Begünstigten sowie der Zweck der Zahlung oder sonstigen Leistung hervorgehen.

Höflichkeiten im Geschäftsverkehr gegenüber Dritten sowie die Entgegennahme derselben sind zulässig, sofern sie von bescheidenem Wert und in jedem Fall so beschaffen sind, dass sie die Integrität und den Ruf nicht beeinträchtigen und das unabhängige Urteil des Empfängers nicht beeinflussen.

Alle Handlungen, die auf korrupte Praktiken jeglicher Art gegenüber Dritten, ob privat oder öffentlich, abzielen, sind ausdrücklich verboten, da sie der Kultur der Gesellschaft absolut widersprechen.

5.2 - GEMEINNÜTZIGE INITIATIVEN ZUR UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSCHAFT

Die aktive und verantwortungsvolle Teilnahme am Leben der Gemeinschaften, in denen die Gesellschaft tätig ist, ist ein grundlegender Wert. Unter Beachtung der in diesem Ethikkodex verankerten Grundsätze können daher großzügige Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen oder Vereine mit ordnungsgemäßer Satzung erfolgen, die einen hohen kulturellen, sportlichen, sozialen oder karitativen Wert haben.

Jegliche Sponsorentätigkeit der Gesellschaft zugunsten solcher Einrichtungen und Verbände muss mit ihrem Engagement für das Gebiet und/oder die Zivilgesellschaft vereinbar sein.

Die Gesellschaft hat sich daher verpflichtet, als Zeichen ihres Engagements für die Bedürfnisse der Gemeinschaften, in denen sie präsent ist, sportliche und kulturelle Aktivitäten in der Region zu fördern, zu unterstützen und zu fördern, .

Das Sponsoring ist nur für Veranstaltungen vorgesehen, die eine Garantie für einen hohen Wert bieten und zuvor von den zuständigen Unternehmensstrukturen geprüft und genehmigt wurden. In jedem Fall muss die Gesellschaft bei der Auswahl der Veranstaltungen, die sie sponsern will, darauf achten, mögliche Interessenkonflikte persönlicher oder unternehmerischer Natur zu vermeiden.

Die Spenden müssen unbedingt an Empfänger gerichtet werden, deren Zwecke nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen des Ethikkodex stehen. In allen Fällen müssen die Rückverfolgbarkeit der Vorgänge und

die Transparenz der Entscheidungen gewährleistet sein, von der Auswahl der Empfänger bis zum Empfang der Waren oder Spenden seitens Dritter. Spenden an politische Parteien oder deren Vertreter oder an Vereinigungen, bei denen ein Interessenkonflikt entstehen könnte, sind ausdrücklich verboten.

Spenden, Sponsoring und Partnerschaftsinitiativen dürfen von den Adressaten auf keinen Fall zu Korruptionszwecken verwendet werden: Solche Aktivitäten dürfen nicht darauf abzielen, unrechtmäßige Vorteile von Personen zu erlangen, die direkt oder indirekt mit den Empfängern verbunden sind.

5.3 - FACILITATION PAYMENTS (ERLEICHTERUNGSZAHLUNGEN)

Die Gesellschaft untersagt ausdrücklich alle sogenannten Facilitation Payments, d.h. jede Art von Geldzahlung oder Gewährung anderer Vorteile, die direkt oder indirekt an öffentliche Bedienstete, seien es natürliche Personen oder Wirtschaftsbehörden, gleich welchen Landes, geleistet werden, um die Durchführung einer Routinetätigkeit oder einer Tätigkeit, die in jedem Fall rechtmäßig und legitim im Rahmen der Aufgaben dieser Personen ist, zu beschleunigen, zu erleichtern oder einfach sicherzustellen. Das vorgenannte Verbot gilt unabhängig davon, ob in einigen Ländern die Forderung nach solchen Erleichterungszahlungen ein lokaler Brauch ist oder durch lokale Gesetze erlaubt ist.

5.4 - BEZIEHUNGEN ZU KUNDEN UND ZULIEFERERN

Die Gesellschaft strebt nach maximaler Kundenzufriedenheit.

Die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und ihren Kunden werden von den Grundsätzen der Fairness, der Transparenz und der Achtung der Regeln des Marktes und des Wettbewerbs geleitet. Die Informationen, die zwischen der Gesellschaft und den Kunden ausgetauscht werden, müssen umfassend und genau sein, um eine fundierte Wahl treffen zu können.

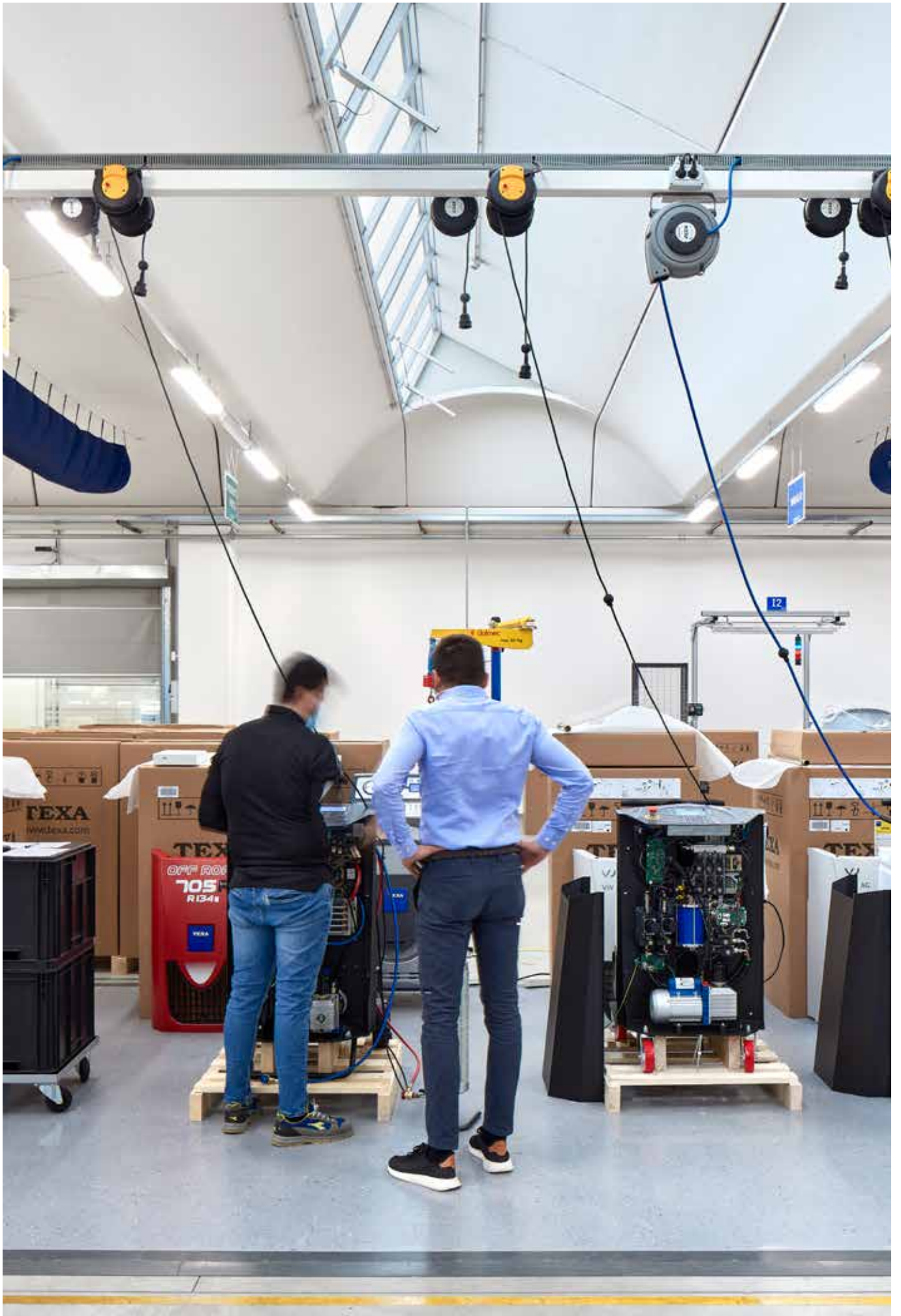
Die Auswahl der Zulieferer und die Festlegung der Einkaufsbedingungen müssen auf der Grundlage einer objektiven und transparenten Bewertung erfolgen, bei der nicht nur der Preis und die Fähigkeit, Produkte und Dienstleistungen in angemessener Qualität zu liefern, sondern auch die Ehrlichkeit und Integrität des Zulieferers berücksichtigt werden.

Ein Verhalten von Kunden und Zulieferern, das gegen die in diesem Ethikkodex enthaltenen Grundsätze verstößt, kann als schwerwiegender Verstoß gegen die Pflichten der Lauterkeit und des guten Glaubens bei der Vertragserfüllung, als Grund für einen Vertrauensbruch und als berechtigter Grund für die Beendigung der Vertragsbeziehungen angesehen werden.

Erhält man von einem Zulieferer oder Kunden Angebote für Zuwendungen und/oder andere Vorteile, so sind diese Umstände unverzüglich dem Vorgesetzten und dem Ethikausschuss zu melden (siehe Artikel 8).

5.5 - BEZIEHUNGEN ZU ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN, JUSTIZBEHÖRDEN UND UNABHÄNGIGEN VERWALTUNGSBEHÖRDEN

Die Beziehungen zu nationalen, EU- und/oder internationalen öffentlichen Institutionen sowie zu Beamten oder Verantwortlichen eines öffentlichen Dienstes, d.h. zu Organen, Vertretern, Bevollmächtigten, Exponenten, Mitgliedern, Angestellten, Beratern, Verantwortlichen für öffentliche Aufgaben, öffentlichen Institutionen, Justizbehörden, Aufsichtsbehörden und/oder anderen unabhängigen Verwaltungsbehörden, müssen sich durch die strikte Einhaltung der geltenden Gesetze auszeichnen. Diese Beziehungen werden ausschließlich den Personen anvertraut, die auf der Grundlage der von der Gesellschaft erteilten aktuellen Delegationen und Vollmachten dazu berechtigt sind.



Die Gesellschaft verpflichtet sich, mit den oben genannten Personen, mit denen sie in irgendeiner Eigenschaft Beziehungen unterhält, eine Haltung der größtmöglichen Zusammenarbeit zu pflegen, die von den Grundsätzen der Transparenz und Fairness geprägt ist. Sie verpflichtet sich daher, die von den Aufsichtsbehörden vorgeschriebenen Regeln gewissenhaft zu befolgen (z.B.: die Kommunikationsgarantiebehörde, Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde, Behörde für den Schutz personenbezogener Daten usw.), um die in den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Sektoren geltenden Vorschriften einzuhalten.

Die Zugehörigen verpflichten sich, den Aufforderungen nachzukommen und bei den Ermittlungsverfahren zur Kontrolle und Überprüfung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft uneingeschränkt zu kooperieren.

Im Vorgriff auf ein Gerichtsverfahren, eine Untersuchung oder eine Nachprüfung durch Justizbehörden und/oder Unabhängige Verwaltungsbehörden darf niemand Aufzeichnungen, Protokolle, Konten oder andere Arten von Dokumenten vernichten oder verändern oder gegenüber den zuständigen Behörden lügen oder falsche oder irreführende Angaben machen. Außerdem darf niemand andere dazu verleiten, denselben Behörden falsche oder irreführende Informationen zu geben.

5.6 - BEZIEHUNGEN ZUR ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

Die Beziehungen, die die Gesellschaft mit Vertretern der Öffentlichen Verwaltung unterhält, müssen in all ihren möglichen Artikulationen auf den Grundsätzen der Fairness, Loyalität und größtmöglicher Transparenz beruhen und von der strikten Einhaltung der Antikorruptionsgesetze und aller anderen internen oder externen anwendbaren Bestimmungen geprägt sein, da die Integrität und der Ruf der Gesellschaft in keiner Weise beeinträchtigt werden dürfen.

Das Eingehen von Verpflichtungen und die Verwaltung von Beziehungen jeglicher Art mit Vertretern der Öffentlichen Verwaltung und/oder Einrichtungen von öffentlichem Interesse sind ausschließlich den zu diesem Zweck ernannten und bevollmächtigten Personen und Funktionen des Unternehmens vorbehalten, und zwar im Rahmen der ihnen durch eine formelle Vollmacht übertragenen Befugnisse und in jedem Fall im Rahmen und in den Grenzen ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten.

In diesen Beziehungen darf Die Gesellschaft nicht versuchen, die Entscheidungen oder Handlungen der betreffenden Stelle in unzulässiger Weise zu beeinflussen, weder direkt noch durch die (tatsächliche oder vermeintliche) Vermittlung von Dritten.

Die Gesellschaft verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der von der Öffentlichen Verwaltung festgelegten Regeln, um die Vorschriften in den Bereichen, die in ihre Zuständigkeit fallen, zu erfüllen.. Jeder Zugehörige der Gesellschaft ist verpflichtet, jedem Ersuchen dieser Stellen im Rahmen ihrer Kontrollfunktionen nachzukommen und an den entsprechenden Aktivitäten mitzuwirken.

Die Rückverfolgbarkeit aller Beziehungen mit der Öffentlichen Verwaltung muss durch die Anfertigung von Protokollen, Berichten und Erläuterungen sowie deren ordnungsgemäße Archivierung und Aufbewahrung gewährleistet werden. Diese Dokumente müssen Informationen enthalten, die eine vollständige und umfassende Darstellung des Ereignisses ermöglichen, wie z. B. Datum und Ort des Treffens/Kontakts, das Thema, die Namen und Rollen aller Teilnehmer, die zu dem erörterten Thema geäußerten Positionen und die Schlussfolgerungen.

Es dürfen keine Zahlungen, Güter und/oder andere Vorteile für Beamte oder Angestellte der öffentlichen Verwaltung im Allgemeinen oder deren Verwandte, gleich welcher Nationalität, versprochen oder angeboten werden, um die Interessen der Gesellschaft zu fördern oder zu begünstigen.

Wer Ersuchen oder Vorschläge für Zuwendungen oder andere Vorteile von Amtsträgern erhält, muss dies unverzüglich seinem Vorgesetzten, wenn es sich um einen Zugehörigen handelt, oder der internen

Kontaktperson, wenn es sich um eine unternehmensexterne Person handelt, melden.

5.7 - BEZIEHUNGEN ZU POLITISCHEN, GEWERKSCHAFTLICHEN UND GEMEINNÜTZIGE ORGANISATIONEN

Die Gesellschaft trägt zum wirtschaftlichen Wohlergehen und zum Wachstum der Gemeinschaft bei, in der es tätig ist. Zu diesem Zweck lässt sie sich bei ihrer Tätigkeit von der Achtung der lokalen und nationalen Gemeinschaften leiten und fördert den Dialog mit den gemeinnützigen Verbänden..

Die Gesellschaft pflegt ihre Beziehungen zu politischen Parteien oder deren Vertretern oder Kandidaten unter strikter Einhaltung der geltenden Gesetze und Unternehmensrichtlinien.

Die Gesellschaft fördert oder unterhält keinerlei Beziehungen zu Organisationen, Vereinigungen oder Bewegungen, die direkt oder indirekt illegale oder in jedem Fall gesetzlich verbotene Zwecke verfolgen.

Jeder Zugehörige und jeder Mitarbeiter, der sich in irgendeiner Form an politischen oder verbandlichen Aktivitäten beteiligt, übt diese Aktivitäten frei und persönlich, in seiner eigenen Zeit, auf seine eigenen Kosten und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen aus, ohne dass die Gesellschaft daran beteiligt ist oder ein Interesse daran hat.

5.8 - BEZIEHUNGEN ZU INFORMATIONSORGANEN

Die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Massenmedien fallen in den Zuständigkeitsbereich der ausdrücklich benannten Unternehmensfunktionen und müssen im Einklang mit der vom Unternehmen und der Gruppe, zu der es gehört, festgelegten Kommunikationspolitik durchgeführt werden.

Die Teilnahme im Namen der Gesellschaft oder als deren Vertreter an Ausschüssen und Vereinigungen jeglicher Art, sei es auf wissenschaftlichem, kulturellem oder wirtschaftlichem Gebiet, muss ordnungsgemäß genehmigt und gemäß den vorgeschriebenen Verfahren schriftlich festgehalten werden.

Die externe Kommunikation von sich auf die Gesellschaft beziehenden Informationen und Daten muss wahrheitsgemäß, vollständig, genau, transparent und einheitlich sein.

Auf jeden Fall sind verboten:

- die Verbreitung irreführender oder unwahrer Informationen über die verschiedenen Informationsinstrumente/Medien, einschließlich des Internets;
- die Weitergabe von Falschnachrichten an die Presse oder andere Medien oder die Verbreitung falscher oder irreführender Nachrichten über Finanzinstrumente oder relevanter Daten über den Zustand des Emittenten; die Verbreitung von Studien über Gesellschaften mit übertriebenen und/oder falschen Daten und Empfehlungen durch Vermittler.

6. RICHTIGKEIT UND TRANSPARENZ DER UNTERNEHMENSINFORMATIONEN UND DER INTERNEN KONTROLLEN

6.1 - BUCHHALTUNGS-, VERWALTUNGS- UND FINANZTÄTIGKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER UNTERNEHMENSBERICHTERSTATTUNG

Jede Handlung, jeder Vorgang oder jede Transaktion muss in der Buchführung des Unternehmens nach den gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien und den geltenden Buchführungsnormen ordnungsgemäß erfasst werden und muss außerdem ordnungsgemäß genehmigt, überprüfbar, rechtmäßig, kohärent und kongruent sein. Damit die Buchführung den Anforderungen an die Wahrhaftigkeit, Vollständigkeit und Transparenz der aufgezeichneten Daten entspricht, müssen für jeden Vorgang angemessene und vollständige Belege für die durchgeführten Tätigkeiten aufbewahrt werden, um Folgendes zu ermöglichen:

- genaue Buchhaltungsaufzeichnungen;
- unmittelbare Identifizierung der der Transaktion zugrunde liegenden Merkmale und Motive;
- einfache formale und chronologische Rekonstruktion des Vorgangs;
- Überprüfung des Entscheidungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsprozesses und die Ermittlung der verschiedenen Verantwortungsebenen.

Jeder Zugehörige und Mitarbeiter hat im Rahmen seiner Zuständigkeit dafür Sorge zu tragen, dass alle Tatsachen und Umstände, die sich auf die Verwaltung der Gesellschaft beziehen, korrekt und unverzüglich in der Buchführung der Gesellschaft erfasst werden. Dieselben Personen, die für die Erfassung, Verarbeitung und Darstellung von Daten und Informationen über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft zuständig sind, müssen auch für den ordnungsgemäßen Betrieb des Unternehmens sorgen und alle gesetzlich vorgesehenen Formen der Kontrolle der Unternehmensführung ermöglichen.

Jeder Buchungseintrag muss die Ergebnisse der Belegdokumente genau wiedergeben. Es ist daher die Aufgabe der Verantwortlichen, dafür zu sorgen, dass die Belege leicht auffindbar und nach logischen Kriterien geordnet sind. Es ist allen Personen, die in irgendeiner Funktion in der Wirtschafts-, Vermögens- und Finanzverwaltung der Gesellschaft tätig sind, ausdrücklich untersagt, sich so zu verhalten, dass die Kontroll- und Prüfungstätigkeiten, die in die Zuständigkeit der zuständigen Stellen fallen, in irgendeiner Weise behindert werden können. Zu diesem Zweck ist es insbesondere strengstens untersagt, Materialien und/oder Dokumente so zu verbergen, dass die genannten Kontrolltätigkeiten irregeführt, behindert oder erschwert werden.

6.2 - KULTUR DER KONTROLLE

Die Gesellschaft fördert und verbreitet auf allen Unternehmensebenen eine Kultur des Bewusstseins für das Vorhandensein von Kontrollen im Hinblick auf deren Beitrag zur Verbesserung der Unternehmenseffizienz. Das interne Kontrollsystem umfasst alle Instrumente, die notwendig sind, um die Tätigkeiten der Gesellschaft zu leiten, zu verwalten und zu überprüfen, mit dem Ziel, die Einhaltung der Gesetze und der Unternehmensverfahren zu gewährleisten, das Unternehmensvermögen zu schützen, die Tätigkeiten des Unternehmens wirksam zu verwalten und klare Informationen über die Eigenkapital-, Wirtschafts- und Finanzlage zu liefern, sowie alle Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Unternehmensrisiken zu erkennen und einzudämmen.

Die Zugehörigen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verantwortlich für die Festlegung und das ordnungsgemäße Funktionieren des internen Kontrollsystems sowie für die Verwahrung der materiellen und immateriellen Vermögenswerte des Unternehmens, die für die ausgeübte Tätigkeit von Bedeutung sind, und dafür, dass sie nicht missbraucht werden.

Die Überwachung und Bewertung des internen Kontrollsystems erfolgt durch die zu diesem Zweck benannten Personen/Gremien.



7. RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE, INKASSO UND ZAHLUNGEN

Die Gesellschaft hat sich verpflichtet, alle nationalen und internationalen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und des internationalen Terrorismus einzuhalten.

Zugehörige, Mitarbeiter und Dritte dürfen im Rahmen der verschiedenen Beziehungen, die mit der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften, Muttergesellschaften oder verbundenen Unternehmen bestehen, in keiner Weise und unter keinen Umständen in Vorgänge verwickelt werden, die mit der Wäsche von Geldern aus illegalen oder kriminellen Aktivitäten in Verbindung stehen.

Vor der Aufnahme von Beziehungen oder dem Abschluss von Verträgen mit nicht-gewerblichen Lieferanten und anderen Partnern und/oder Kunden im Rahmen von Geschäftsbeziehungen muss jeder beteiligte Zugehörige und Mitarbeiter die Unternehmensprotokolle und -verfahren einhalten und die Durchführung von Transaktionen vermeiden, die in Bezug auf Fairness und Transparenz verdächtig sind. Die Integrität des Rufs der Gegenpartei muss im Voraus sichergestellt werden.

Insbesondere im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit und die Führung von Aufzeichnungen müssen die Adressaten die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Alle Finanztransaktionen, die von der Gesellschaft oder in ihrem Namen getätigt werden (mit Ausnahme von begrenzten, genehmigten Bargeschäften mit geringem Wert), dürfen nicht in bar getätigt werden, und es dürfen auch keine Inhabersparbücher oder andere bargeldähnliche Mittel verwendet werden.
- Alle Finanztransaktionen, die von der Gesellschaft oder zu ihren Gunsten getätigt werden, müssen in den vorgeschriebenen Büchern und Aufzeichnungen genau und vollständig erfasst werden.
- Alle Zahlungen sind nur denjenigen zu leisten, gegenüber denen eine Verpflichtung besteht.
- Es dürfen keine Zahlungen an Personen (natürliche oder juristische Personen) geleistet werden, die auf Listen im Zusammenhang mit der finanziellen Bekämpfung des internationalen Terrorismus stehen (UN-Listen, EU-Listen, OFAC-Listen usw.).
- Es dürfen keine falschen, unvollständigen oder irreführenden Aufzeichnungen erstellt werden, es dürfen keine verdeckten, nicht registrierten Fonds eingerichtet werden, es dürfen keine Gelder auf persönliche oder unternehmensfremde Konten eingezahlt werden und es darf kein unbefugter Gebrauch von den Geldern und Ressourcen der Gesellschaft gemacht werden.

8. UMSETZUNG, GARANTIE UND MELDUNGEN IM FALLE VON VERSTÖßEN GEGEN DIE BESTIMMUNGEN DES ETHIKKODEXES

Die TEXA-Gruppe hat einen Ethik-Ausschuss eingerichtet, der vom Verwaltungsrat der Muttergesellschaft TEXA S.p.A. ernannt wurde und der auch als Anlaufstelle für alle von Gesellschaften der Gruppe eingehenden Meldungen dient. Den Vorsitz führt eine dritte Person mit nachgewiesener Erfahrung und fachlicher und moralischer Autorität, und der Ausschuss setzt sich aus externen und internen Mitarbeitern mit Fachwissen in den Bereichen Compliance, Recht, ESG und Personalmanagement zusammen. Der Ethik-Ausschuss hat die Aufgabe, in jeder Gesellschaft der TEXA-Gruppe die Einhaltung des angenommenen Ethikkodexes und die daraus resultierende mögliche Anwendung der entsprechenden Sanktionen zu überwachen; er ist auch für die Verbreitung der ethischen Grundsätze und Unternehmenswerte zuständig, schlägt Verbesserungen vor und klärt Auslegungszweifel. Der Ethik-Ausschuss hat ein besonderes Regelwerk für seine Arbeitsweise, seine Tätigkeit und seine Beziehungen zu den Organen der Gesellschaft, einschließlich des Aufsichtsrats von TEXA S.p.A., in Bezug auf die Auswirkungen der Straftaten, die unter die Gesetzesverordnung 231/2001 fallen, angenommen. Für die Umsetzung des Ethikkodex sind auch die Leiter der einzelnen Abteilungen des Unternehmens zuständig, die im Falle von Zweifeln an den Verhaltensweisen den in ihren Abteilungen tätigen Zugehörigen Klarstellungen und Erläuterungen geben. Alle Adressaten des vorliegenden Ethikkodexes müssen, wenn sie Kenntnis von angenommenen Verstößen gegen den vorliegenden Ethikkodex oder von Verhaltensweisen erhalten, die nicht mit den angenommenen Verhaltensregeln übereinstimmen, diese Verstöße über die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten und im entsprechenden Abschnitt der institutionellen Website angegebenen Kanäle melden (einschließlich der von TEXA S.p.A. auch zugunsten der TEXA-Gruppe eingerichteten Computerkanäle für „Whistleblowing“-Meldungen, die unter Einhaltung der geltenden Vorschriften die Anonymität der meldenden Person gewährleisten). Die Gesellschaft verpflichtet sich, die ihr zugegangenen Meldungen gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen mit größter Vertraulichkeit zu behandeln. Die Gesellschaft garantiert, dass die Nichteinhaltung der oben genannten Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und zum Schutz der Privatsphäre die Einleitung eines Sanktionsverfahrens gegen den Zuwiderhandelnden zur Folge hat. In Übereinstimmung mit den einschlägigen bewährten Praktiken und den geltenden Rechtsvorschriften duldet die Gesellschaft keinerlei Vergeltungsmaßnahmen gegen Personen, die in gutem Glauben einen Verstoß gegen diesen Ethikkodex melden. Wird Bösgläubigkeit oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Hinweisgebers festgestellt, kann die Gesellschaft ein Disziplinarverfahren gegen ihn einleiten. Die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Ethikkodexes ist gemäß den für das jeweilige Arbeits- oder Kooperationsverhältnis geltenden Vorschriften als wesentlicher Bestandteil der vertraglichen Verpflichtungen der Zugehörigen zu betrachten. Etwaige Sanktionen bei Verstößen gegen den Ethikkodex werden gemäß den geltenden Gesetzen und den einschlägigen Gesamtarbeitsverträgen verhängt und stehen in einem angemessenen Verhältnis zu dem jeweiligen Verstoß gegen den Ethikkodex. Die Maßnahmen können auch die Beendigung des Vertrauensverhältnisses zwischen der Gesellschaft und dem Zugehörigen umfassen, mit den in den geltenden Vorschriften vorgesehenen vertraglichen und rechtlichen Folgen für das Arbeitsverhältnis. Bei Personen, die eine Vertretungs-, Verwaltungs- oder Führungsposition innehaben, zieht ein Verstoß gegen die Regeln des Ethikkodexes die angemessensten Sanktionsmaßnahmen nach sich, die sich nach der Schwere des Verstoßes und der Qualifikation der Person richten und den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen. Für alle anderen Adressaten ist die Einhaltung des Ethikkodexes eine Voraussetzung für die Fortsetzung der beruflichen/kooperativen/vertraglichen Beziehung; daher kann ein Verstoß gegen die Regeln des Kodexes eine Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen darstellen, mit allen rechtlichen Konsequenzen, einschließlich der Beendigung des Vertrages und/oder des Auftrages, und kann zu Schadensersatzforderungen für der Gesellschaft entstandene Schäden führen. Die Gesellschaft nimmt auf keinen Fall Geschäftsbeziehungen zu Personen auf, die nicht mit den Grundsätzen des Ethikkodex einverstanden sind oder sich weigern, diesen einzuhalten.

9. GENEHMIGUNG, ÄNDERUNGEN UND VERBREITUNG DES ETHIKKODEXES

Der vorliegende Ethikkodex wurde vom Verwaltungsorgan der Gesellschaft genehmigt. Alle Änderungen und/oder Aktualisierungen werden von derselben Stelle genehmigt und den Adressaten unverzüglich mitgeteilt. Der Ethikkodex ist für alle Adressaten und Dritte auf den Internetseiten der Institutionen und auf dem Intranetportal des Unternehmens (letzteres ist den Zugehörigen zugänglich) verfügbar und zugänglich. Darüber hinaus wird die Annahme des Ethikkodexes externen Parteien, die mit der Gesellschaft zusammenarbeiten (z. B. Geschäftspartner, Berater, Lieferanten und Kunden), auch durch spezifische Vertragsklauseln bekannt gemacht.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, den Ethikkodex so weit wie möglich zu verbreiten und ein angemessenes Programm zur Information, Schulung und Sensibilisierung für seinen Inhalt zu gewährleisten.





Via 1 Maggio, 9
31050 Monastier di Treviso (TV)
Tel 0422 791311 - Fax 0422 791300
www.texa.com - odv@texa.com